

Erscheint jeden Sonnabend. Bezugspreis durch die Post oder die Expedition vierteljährlich 1 Mark, durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mk. 12 Pfg.



Anzeigen werden mit 25 Pfg. für die kleine Zeile oder deren Raum berechnet u. bis Donnerstag nachmittags 4 Uhr erbeten. Einzelne Nummer 10 Pfg.

# Ämtliches Kreisblatt

## für den Kreis Koschmin

Jahrespreis - Anzahlung  
... Nummer 34 ...

Telegramm-Adresse:  
Kreisblatt Koschmin

Redaktion für den amtlichen Teil: das Kgl. Landratsamt in Koschmin. Druck und Verlag von Hermann Luch in Koschmin.

Stück 16

Sonnabend, den 22. April 1911.

24. Jahrg.

### Nr. 193. Bekanntmachung.

Unter Abänderung meiner Bekanntmachungen vom 19. Oktober 1910 (Extrablatt zum Amtsblatt Seite 709), vom 22. November 1910 (Extrablatt zum Amtsblatt Seite 792) und vom 18. Januar 1911 (Extrablatt zum Amtsblatt Seite 47) wird hiermit das Verbot der Abhaltung der Pferdewärkte aufgehoben.

— J.-Nr. 3036/11 I. D. b. —

Posen, den 15. April 1911.

Der Regierungs-Präsident.  
Krahmer.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Die Bekanntmachungen vom 19. Oktober 1910, 22. November 1910 und 18. Januar 1911 sind abgedruckt in Stück 43 a und 48 des Kreisblattes für 1910 und in Stück 4 des Kreisblattes für 1911.

— J.-Nr. 2134. —

Koschmin, den 20. April 1911.

Der Königl. Landrat.

Nr. 194. Kreispolizeiliche Anordnung, betr. die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche in Walerianowo, Ukerode und Borel.

#### § 1.

1. Das Gehöft des Wirts Kotala in Walerianowo,
2. das Gehöft des Wirts Zekmer in Ukerode,
3. das Gehöft des Garkwirts Alexander Reimann in Borel

bilden je einen Sperrbezirk.

#### § 2.

Für die Sperrbezirke gelten die in den §§ 1 bis 8 der kreispolizeilichen Anordnung vom 13. Februar 1911 — Kreisblatt Stück 7 S. 28/29 — angegebenen Vorschriften.

#### § 3.

Zu widerhandlungen gegen die gedachten Bestimmungen werden nach § 328 des Reichsstraf-

gesetzbuches, nach den §§ 66 und 67 des Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 oder nach § 148 Ziffer 7a der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 6. August 1896 (Reichsgesetzblatt S. 685) bestraft.

#### § 4.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird aufgehoben werden, sobald die eingangs bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

Koschmin, den 21. April 1911.

Der Königl. Landrat.

Die Ortsvorstände weise ich an, vorstehende Anordnung sofort ortsüblich bekannt zu machen und deren Beachtung genau zu überwachen.

Koschmin, den 21. April 1911.

Der Königl. Landrat.

Nr. 195. Aus Anlaß der Maul- und Klauenseuche sind:

1. die Gehöfte des Wirts Grembowski und des Händlers Ciemięga in Alt-Obra — Kreisblatt Stück 14 für 1911, —
2. die noch gesperrten, südlich der Orka gelegenen Gehöfte der Gemeinde Raniewo — Kreisblatt Stück 14 für 1911, —
3. das Gehöft des Walentin Rasperlomiat in Galewo Abbau — Kreisblatt Stück 12 für 1911, —
4. das Gut Bpowiec bei Kullinow,
5. die Gemeinde Gluchowo,
6. die Gemeinde Staniewo

aus dem Sperrbezirk in das Beobachtungsgebiet übergeführt worden.

Für die gedachten Gehöfte pp. gelten nunmehr bis auf weiteres die durch die landespolizeiliche